

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 7. August 1952

Nr. 106

Tag	Inhalt	Seite
23. 7. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 1. — Allgemeine Vorschriften	691
23.	7. 52 Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 55 1. — Nahfördermittel — (Becherwerke, Schüttelrinnen, Gurtförderer, Transporteure, Förderbänder)	692
24.	7. 52 Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 53 7. — Rammen	693

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 1. — Allgemeine Vorschriften —

Vom 23. Juli 1952

Werkleiter, Leiter von Betrieben und Verwaltungen und die Betriebsinhaber (nachfolgend Betriebsleiter oder Betriebsinhaber genannt) tragen die volle Verantwortung für den Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeiter und Angestellten und für die Sicherung und Erhaltung ihrer Arbeitskraft während der Arbeit und Anwesenheit im Betrieb.

Dazu gehört, daß die Betriebsleiter oder Betriebsinhaber die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen der einzelnen Industrie- und Wirtschaftszweige für Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffe überwachen.

Zur Anleitung und Hilfe für die Betriebsleiter und Betriebsinhaber werden auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) die nachstehenden Arbeitsschutzbestimmungen, die allgemeingültige Grundsätze enthalten, erlassen.

§ 1

Die Arbeitsschutzbestimmungen enthalten Mindestforderungen. Sie sind entsprechend den jeweiligen betrieblichen Bedingungen durch zusätzliche betriebliche Anweisungen zu ergänzen, damit der Schutz der Arbeitskraft gewährleistet ist. Darüber hinaus können sie jederzeit durch Anordnung der Arbeitsschutzinspektoren ergänzt werden, wenn es die örtlichen oder betrieblichen Verhältnisse erfordern.

§ 2

(1) Der Betriebsleiter oder Betriebsinhaber muß sich über die für seinen Betrieb in Frage kommenden Arbeitsschutzbestimmungen Kenntnis verschaffen, eine laufende Instruktion seiner von ihm beauftragten verantwortlichen Aufsichtsorgane durchführen, damit diese ihr Wissen ständig vertiefen und vervollkommen und in ihrem Aufgabenbereich die Durchführung und Einhaltung der Bestimmungen gewährleisten.

(2) Der Betriebsleiter oder Betriebsinhaber hat die Aufgabe, den Arbeitsschutz zu fördern, insbesondere hat er Neuerungen auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen.

§ 3

(1) Es ist Aufgabe des Betriebsleiters oder Betriebsinhabers, dafür zu sorgen, daß die Arbeits-

plätze mit geeigneten Kräften besetzt und jedem Werk tätigen genaue Arbeitsinstruktionen auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes gegeben werden.

(2) Gefährliche und verantwortliche Arbeiten dürfen nur Personen übertragen werden, die mit den zu diesen Arbeiten erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen vertraut sind und die körperliche Eignung haben.

§ 4

Der Betriebsleiter oder Betriebsinhaber hat dafür zu sorgen, daß den Beschäftigten laufend eingehende Instruktionen erteilt und Maßnahmen durchgeführt werden, die gewährleisten, daß

- sie sich nicht an Maschinen und anderen Betriebseinrichtungen zu schaffen machen, deren Bedienung, Benutzung oder Instandhaltung ihnen nicht obliegt,
- das Ab- und Anlegen sowie das Aufbewahren von Kleidungsstücken in unmittelbarer Nähe von Maschinen, Triebwerken, elektrischen Leitungen, Gasanlagen, Glühöfen u. ä. m. nicht erfolgt und hierfür die Umkleidegelegenheiten benutzt werden,
- bei der Wartung und Bedienung von Maschinen und Triebwerken enganschließende Kleidung getragen wird,